

“Attendu que”

Französische Gerichtsurteile als Herausforderung für den Übersetzer

Suzanne Ballansat
Universität Genf, Schweiz

1. Das Gerichtsurteil in verschiedenen Rechtssystemen
2. Das Gerichtsurteil als Text
3. Stilmerkmale französischer Gerichtsurteile
4. Vergleich mit dem Urteilsstil des Schweizerischen Bundesgerichts
5. Vergleich mit dem Urteilsstil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften
6. Übersetzung von Gerichtsurteilen
 - 6.1. Übersetzungszweck
 - 6.2. Übersetzungsstrategien
7. Beispieltext: Entscheid der “Cour de Cassation”, 2.Zivilkammer, vom 19. Februar 1997
8. Schlussbetrachtung

Die Übersetzung von Gerichtsurteilen ist keineswegs ein leichtes Unterfangen. Französische Gerichtsurteile erscheinen als besonders schwierig, da ihre Form stark normiert ist. Im Folgenden möchte ich die Rolle des Gerichtsurteils im Rechtssystem, doch auch als kommunikative Handlung beleuchten. Diese Grundlagen scheinen mir gerade für den Übersetzungsvorgang wesentlich. Anhand eines Beispieltextes werde ich anschliessend Übersetzungsschwierigkeiten kommentieren. Es ist jedoch nicht Ziel dieser Arbeit, eine linguistische Textanalyse eines Gerichtsurteils vorzunehmen.

1. Das Gerichtsurteil in verschiedenen Rechtssystemen

- 1.1. In einem Gerichtsurteil gibt der Richterⁱ eine Antwort auf eine ihm gestellte Rechtsfrage. Er ist rechtlich verpflichtet, die ihm vorgelegte Frage zu beantworten, sonst käme dies einer Rechtsverweigerung (*déni de justice*) gleich. Die Antwort muss auf dem Recht gründen (*dire le droit: juris dictio*). Das Gerichtsurteil ist eine Entscheidung, die rechtliche Wirkungen erzeugt. Durch die Beilegung eines Streitfalls werden Rechtsfrieden und Rechtssicherheit wiederhergestelltⁱⁱ.
- 1.2. Der Kläger kann im Zivilprozess verschiedene Ziele verfolgen: eine Leistung fordern, die Neugestaltung eines Rechtsverhältnisses verlangen oder eine Rechtslage feststellen lassen. Er will je nach Fall ein Leistungsurteil, Gestaltungsurteil oder Feststellungsurteil erwirken.
- 1.3. Je nach Rechtssystem kommt dem Richter eine verschiedene Funktion zu. In den Ländern des römisch-germanischen Rechtskreises (*Civil Law*), in welchen das Recht umfassend kodifiziert wurde, geht er **deduktiv** und rationalistisch vor. Er wendet eine abstrakte Norm, die er vorerst auslegen muss, auf einen konkreten Fall an (*Subsumtion*). Der Richter im angelsächsischen Rechtssystem (*Common Law*) geht hingegen **induktiv** von früheren Fällen aus, um empirisch eine Lösung zu finden.ⁱⁱⁱ Beim Sprachenpaar Französisch-Deutsch bleiben wir im gleichen Rechtskreis, d.h. bei

der deduktiven Methode, doch bestehen im Urteilsstil französischer und deutscher Gerichte Unterschiede, auf die im Folgenden noch einzugehen ist.

2. Das Gerichtsurteil als Text

- 2.1. In einem Gerichtsurteil werden Begriffe des Gesetzes auf die konkrete Situation angewandt. Der Lebenssachverhalt wird im Urteil juristisch bedeutungsvoll, der Gesetzestatbestand beispielhaft konkretisiert.^{iv}..
- 2.1. Welche kommunikative Funktion erfüllen Gerichtsurteile als **Sprechakte**? Der Richter als Vertreter einer Institution, nämlich der Justiz, erklärt in einer ritualisierten Form, dass eine bestimmte Tatsache besteht oder nicht besteht (z.B. Verurteilung zu Schadenersatz, Freispruch von einer Anklage). Die institutionelle Tatsache wird dadurch herbeigeführt, dass ein Vertreter der Institution erklärt, dass diese Tatsache besteht. Es handelt sich somit um einen **deklarativen Text**^v, der eine neue Realität schafft.
- 2.2. Beim Erlass eines Gerichtsurteils ist die Kommunikation sowohl **mündlich** (das Dispositiv wird den Parteien vom Richter mündlich bekanntgegeben) als auch **schriftlich** (der Urteilstext mit der Begründung wird anschliessend verfasst und den Parteien zugestellt) und erfolgt im Rahmen einer Institution, der Justiz. Der Empfänger des Textes kann ihn nicht durch sein Verhalten beeinflussen^{vi}. In dieser Kommunikationssituation gibt es **nur einen Sender**, nämlich das Gericht, das jedoch je nach zuständiger Instanz verschiedene Erscheinungsformen aufweisen kann: erstinstanzliches Gericht, Berufungsgericht, Einzelrichter, Kollegium, Zivil-, Straf-, Verwaltungs- oder Verfassungsgericht. Der Urteilsstil ist je nach Fall auch verschieden^{vii}. Das Gerichtsurteil richtet sich an **mehrere Empfänger**.^{viii} Erstens richtet es sich an die Prozessparteien, denen es eine vollstreckbare Verhaltensweise vorschreibt, und die es auch durch die Begründung von der Richtigkeit der Entscheidung überzeugen will. Zweitens ist es für die Vollstreckungsorgane bestimmt, bei welchen die obsiegende Partei die Durchsetzung des Urteils verlangen kann. Hier steht die Mitteilung der getroffenen Lösung des Rechtsstreits im Vordergrund, die Begründung ist nicht ausschlaggebend. Bei erstinstanzlichen Urteilen ist auch das Berufungsgericht Empfänger, dem erläutert werden soll, welche Elemente der Tatsachen berücksichtigt wurden und wie die Entscheidung begründet wurde. Untere Instanzen sind wiederum Empfänger der Entscheide von Berufungsgerichten, weil sie ihre künftige Rechtsprechung an diesen ausrichten. Weitere Empfänger von Gerichtsurteilen (insbesondere letztinstanzlichen) sind die Juristen allgemein, die die Rechtsprechung studieren. Ein einziger Sender, nämlich das Gericht hat also je nach Empfänger **verschiedene Senderintentionen**^{ix}.
- 2.3. Soweit andere Instanzen Empfänger sind, handelt es sich um **fachinterne Kommunikation**, gegenüber den Prozessparteien um **Kommunikation mit Laien**. Der Urteilstext wird aber für letztere nicht etwa allgemeinverständlich abgefasst. Dies wäre gar nicht möglich. Eine genaue Begründung im Rahmen des Rechtssystems könnte nicht in vereinfachter Sprache erfolgen. Zwar wird in einem Gerichtsurteil die Gemeinsprache (Alltagssprache) verwendet (insbesondere bei der Darstellung der Tatsachen), doch wird ein hoher Anteil von dem Laien unbekannter Fachterminologie benutzt, oder Ausdrücke der Gemeinsprache erhalten eine nicht ohne weiteres erkennbare besondere fachsprachliche Bedeutung.^x Ausserdem wird manchmal eine

strenge Syntax verwendet (siehe unten Kapitel 3). Die Prozessparteien werden das Dispositiv verstehen, doch der Begründung nicht im Einzelnen folgen können. Sie benötigen oft eine Erläuterung durch ihren Anwalt.^{xi}

2.4. In Gerichtsurteilen können einzelne **Teiltex**te unterschieden werden:

Titel:	Bezeichnung der Parteien, der Instanz, Datum der Entscheidung
Regesten/Leitsätze	Zusammenfassung
Tatsachen:	Sachverhalt, Argumente und Anträge der Parteien, Prozessverlauf
Entscheidungsgründe/Erwägungen	Zulässigkeit, Begründetheit
Urteilsformel/Tenor/Dispositiv	Entscheidung des Rechtsstreits oder Kassation und Zurückverweisung

Die Themenbehandlung ist in den verschiedenen Teiltex

ten verschieden: in den Tatsachen ist sie **deskriptiv** (Darstellung von Tatsachen), in den Entscheidungsgründen **argumentativ** (Begründung einer Entscheidung durch Argumente)^{xii}.

Allerdings ist die Abfolge dieser Textteile, also der **Aufbau** des Urteils, je nach Rechtssystem unterschiedlich. So wird insbesondere in deutschen Gerichtsurteilen die Urteilsformel an den Anfang gestellt und ist gefolgt vom Tatbestand und den Entscheidungsgründen. Die Begründung kommt also nach dem Ergebnis. In französischen Gerichtsurteilen hingegen steht die Urteilsformel am Urteilsende als Schlussfolgerung aus den Entscheidungsgründen, der Aufbau entspricht also dem obenstehenden Schema.^{xiii}

3. **Stilmerkmale französischer Gerichtsurteile**

Französische Gerichtsentscheide werden zuerst mündlich verkündet (**“prononcé”**), wobei laut Gesetz nur das Dispositiv bekanntgegeben werden muss^{xiv}. Die schriftliche Fassung der Gerichtsentscheidung (**“minute”**) muss auch die Begründung enthalten^{xv}. Das Urteil ist erst vollstreckbar, wenn es mit der Vollstreckungsklausel versehen worden ist (**“grosse”**)^{xvixvii}

Französische Gerichtsurteile werden so knapp wie möglich verfasst, und es wird höchste Präzision des Ausdrucks angestrebt. Die Sprache des Urteils ist **abstrakt und unpersönlich**. Die Tatsachen werden nur ganz knapp zusammengefasst. Die Begründung besteht in einer möglichst präzisen Unterordnung des Sachverhalts unter die Norm.^{xviii} Insbesondere findet im Urteil keine Auseinandersetzung mit der Rechtslehre statt. Die Entscheidung wird auch nicht in die frühere Rechtsprechung eingeordnet.^{xix} Sondervoten der Richter sind nicht vorgesehen. Allerdings sind die Urteile meist von einem **Urteils**kommentar (**“note”**) begleitet, manchmal werden ihm die **Ausführungen des Generalanwalts** vorangestellt^{xx}. Diese Elemente bilden eine funktionale Einheit. Der Urteils

teilnehmenden Richter oder von einem auf dem betreffenden Gebiet spezialisierten Rechtsgelehrten verfasst. Am Anfang des Kommentars steht meist eine detailliertere Wiedergabe des Sachverhalts, dann werden Lehrmeinungen konfrontiert und die Entscheidung mit der bisherigen Rechtsprechung in Verbindung gebracht und gewürdigt. Der Urteilscommentar ist viel anschaulicher als das Urteil und in einem individuelleren Stil verfasst^{xxi}.

Die Aufbau französischer Gerichtsurteile wurde oben schon erwähnt (Kapitel 2). Die Herleitung der Entscheidung (Dispositiv) aus den Erwägungen wird in einer strengen syntaktischen Form vorgenommen. Das Urteil besteht nämlich aus einem einzigen Satz (**“jugement à phrase unique”**). Diese starre und formalisierte Textform ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.^{xxii} Während sich die “Cour de Cassation” streng an diesen traditionellen Stil hält, ergibt sich bei den “Cours d’Appel” ein uneinheitliches Bild: gewisse Appellationshöfe verwenden im ganzen Urteilstext “considérants” oder “attendus”, behalten also die “phrase unique” bei, andere verfassen ihre Urteile im seit 1977 eingeführten **“style nouveau”**, d.h. die Tatsachen, der Prozessverlauf, die Anträge der Parteien werden nun diskursiv verfasst, und nur die Begründung und das Dispositiv werden in einen Satz gekleidet. Ziel dieser Reform war eine bessere Verständlichkeit des Urteils für den Rechtssuchenden zu erreichen.^{xxiii} Die formale Einheit der “phrase unique” wurde jedoch zerstört. Anzutreffen sind auch Urteile von Appellationshöfen, die ganz in diskursivem Stil verfasst sind. Bei den “Tribunaux de Grande Instance” ist der Urteilsstil ebenso uneinheitlich.

Die traditionelle Form der “phrase unique” kann nicht einfach als anachronistisches Kuriosum abgetan werden^{xxiv}, denn sie symbolisiert gerade die inhaltliche Einheit des Urteils. Die Form ist für den Sinn wesentlich. Selbst Pierre Mimin, der Verfasser eines Standardwerks über diese Frage, gibt zu, die “attendus” seien schwerfällig, doch sind für ihn “allure” und “prestige” dieses Urteilsstils wichtiger^{xxv}. Ein ästhetisches Ideal scheint also ausschlaggebend für die Befürwortung der traditionellen Form, ebenso wie das Standesbewusstsein der Richter^{xxvi}. Allgemein dient das Festhalten an Traditionen (sprachlicher oder äusserer Art wie z.B. die Perücke der Richter in England) dazu, die Feierlichkeit des Urteils zu betonen^{xxvii}, obwohl eine Schranke für das Verständnis durch die Adressaten geschaffen wird.

Das Hauptverb der “phrase unique” steht erst am Schluss, nämlich im Dispositiv, und die einzelnen Argumente zu dessen Begründung werden in konjunkionalen Nebensätzen mit **“attendu que”** und **“considérant que”** aufgeführt, die manchmal durch Adverbien ergänzt werden (z.B. “attendu toutefois que”); auf anwendbare Normen wird durch das Partizip **“vu”** verwiesen. Das Abschlussignal für die Begründung lautet **“par ces motifs”**.^{xxviii} Zur Gliederung des Urteilstexts in Absätze werden die **“moyens” (Parteivorbringen)** verwendet (“sur le moyen de ...”)^{xxix}.

In Bezug auf die Lexik und Phraseologie fällt auf, dass in französischen Gerichtsurteilen zahlreiche **archaische Ausdrücke** und Wendungen gebraucht werden.^{xxx} Als Pronomen findet man manchmal noch “icelui” und “icelle” anstatt “celui-ci” und “celle-ci”. Die Prozessparteien werden manchmal mit “Sieur” bzw. “Dame” bezeichnet, das urteilende Gericht als “Cour de céans”. Oft werden Präpositionen in archaisierender Weise verwendet (z.B. “condamner en tous les dépens”; “conclure en paiement de”; “ouïr en son rapport”). Verben, die in der Gemeinsprache nicht mehr geläufig sind werden noch verwendet (z.B. “ouï”, “il échet”, “le jugement entrepris”). Manchmal wird der Artikel auch weggelassen (“le

demandeur n'a pas qualité pour agir")^{xxxix}. Es werden auch Rechtssprichwörter verwendet (z.B. "En fait de meubles possession vaut titre"; "Le mort saisit le vif").

4. Vergleich mit dem Urteilsstil des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Urteile des Schweizerischen Bundesgerichts werden in der Sprache der kantonalen Vorinstanz abgefasst, wenn es als Berufungsgericht entscheidet. Ist das Bundesgericht hingegen die einzige Instanz, wird die Amtssprache, die beiden Parteien gemeinsam ist, oder sonst die Amtssprache des Beklagten verwendet^{xxxix}. Die Originalfassung wird in der amtlichen Entscheidsammlung veröffentlicht, Übersetzungen erscheinen in Zeitschriften und sind nicht verbindlich^{xxxix}. Da kein Wechsel des Rechtssystems stattfindet und die terminologischen Entsprechungen in den Amtssprachen festgelegt sind, ist die Übersetzung weniger problematisch als in anderen Übersetzungssituationen.

Der Aufbau der Bundesgerichtsentscheide entspricht französischer und nicht germanischer Tradition (siehe oben Kapitel 2 und 3), d.h. das Dispositiv des Urteils steht am Ende des Urteilstexts und folgt aus den Erwägungen. Aus der Mehrsprachigkeit ergibt sich, dass die Regesten in den drei Amtssprachen abgefasst sind. Das Urteil ist unterteilt in Tatsachen und Erwägungen, wobei das Bundesgericht als Berufungsinstanz die Tatsachen nicht neu prüft. Der ganze Urteilstext, also Tatsachen und Erwägungen, werden in diskursivem Stil verfasst. Die Sprache des Urteils ist nicht archaisch wie in Frankreich. Der Sachverhalt und das Verfahren werden viel ausführlicher geschildert als in französischen Gerichtsurteilen. In den Erwägungen geht das Bundesgericht wie die französischen Richter deduktiv vor, um den Sachverhalt unter Rechtsnormen zu subsumieren, doch setzt es sich dabei ausgiebig mit der Lehre und Rechtsprechung auseinander (wie der deutsche Richter). Regelmässig werden einzelne Autoren namentlich zitiert, Auszüge aus ihren Schriften abgedruckt und ihre Meinung mit andern Stellungnahmen konfrontiert. Dass Lehre und Rechtsprechung für künftige Entscheidungen eine grosse Rolle spielen ergibt sich schon aus dem Rechtssystem, nämlich Artikel 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, der die Rolle des Richters bei der Rechtsfortbildung stark betont und den Richter anweist, bewährter Lehre und Überlieferung zu folgen.^{xxxix} Zur Gliederung der Urteilstexte werden nur ausnahmsweise Untertitel verwendet. Die Erwägungen werden nach germanischer Tradition mit Ziffern nummeriert und mit Buchstaben unterteilt (1a, 1b usw.) Sondervoten der einzelnen Richter sind keine vorgesehen, ebensowenig wird in der amtlichen Entscheidsammlung ein Urteilskommentar abgedruckt. **Zusammenfassend kann man sagen, dass der Aufbau der Bundesgerichtsentscheide der französischen Tradition entspricht, dass sie aber bezüglich Syntax, Gliederung in nummerierte Erwägungen und Auseinandersetzung mit Lehre und Rechtsprechung germanischer Tradition folgen**^{xxxix}.

- #### 5. Vergleich mit dem Urteilsstil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften
- Als Gründungsmitglied der Europäischen Gemeinschaften hat Frankreich den Urteilsstil des Gerichtshofs wesentlich geprägt. Arbeitssprache für die Beratungen des Gerichtshofs ist Französisch, und die Urteilsentwürfe werden gewöhnlich zuerst in französischer Sprache abgefasst. Es ist verständlich, dass sich dadurch auch die französische Form eingebürgert hatte.^{xxxix} Bis im Jahr 1979 wurde der französische Urteilstext in Form von "attendus" abgefasst, während in den andern Sprachen diese Form schon aufgegeben worden war^{xxxix}. Obwohl nun der diskursive Stil auch im

Französischen verwendet wird, fällt auf, dass weiterhin die strenge Subsumtion nach französischem Muster angewandt wird. Die Urteile sind in kurze Absätze unterteilt, die fortlaufend nummeriert sind, und zur Gliederung werden für die einzelnen Klagebegehren Untertitel gesetzt.^{xxxviii} Die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung der Entscheidung ist im Urteil selbst nur sehr knapp, während die Schlussanträge des Generalanwalts, die dem Urteil vorangestellt werden, ausführlicher sind und sich auch mit Lehre und Rechtsprechung auseinandersetzen. Die Urteilsformel steht am Schluss des Urteils nach dem in Frankreich üblichen Aufbau. Sondervoten einzelner Richter sind nicht vorgesehen. Das französische Vorbild bleibt also offensichtlich. Unter dem Einfluss der Richter aus andern Staaten hat sich jedoch der Urteilsstil gewandelt. Zitate früherer Entscheidungen sind häufiger geworden, doch natürlich nicht so zahlreich wie in deutschen Urteilen und viel zu pauschal nach dem Empfinden eines englischen Richters^{xxxix}. Während aus englischer Sicht dem Stil des Gerichtshofs “excitement” und “humour” fehlt^{xl}, wird von französischer Seite kritisiert, die Urteile seien zu weitschweifig und zu wenig rigoros^{xli}. Abschliessend kann man sagen, dass der Urteilsstil des Gerichtshofs einen Kompromiss verschiedener Rechtstraditionen darstellt. Er wird sich durch die Erweiterung der Europäischen Union weiterentwickeln.

6. Übersetzung von Gerichtsurteilen

6.2. Übersetzungszweck

Nach der Skopostheorie geht es bei der Übersetzung darum, einen bestimmten Zweck zu erreichen. Dieser kann nur unter Berücksichtigung der Adressaten der Übersetzung bestimmt werden. Manchmal weicht der Skopos des Ausgangstexts von jenem der Übersetzung ab^{xlii}.

- 6.1.1. Vor Gericht können nur Akten in der Amtssprache (oder den Amtssprachen) des Gerichts vorgelegt werden. Will eine Partei ein im Ausland erwirktes Urteil vorlegen, um es anerkennen zu lassen und daraus Rechte abzuleiten, muss sie eine Übersetzung in der Amtssprache des Gerichts vorlegen^{xliii}. Dies ist die am häufigsten anzutreffende Situation, in welcher eine Übersetzung eines Urteils notwendig wird. Adressat der Übersetzung ist in diesem Fall die Gerichtsbehörde. Die Übersetzung dient hier der fachinternen Kommunikation^{xliiv} und als **Entscheidungsgrundlage** für den Richter. Durch die Anerkennung wird das ausländische Urteil auch im innerstaatlichen Rechtssystem verbindlich. Die Übersetzung ermöglicht diesen Vorgang. Sie erlaubt es dem Richter, im Rahmen einer Institution eine neue Realität zu schaffen, ermöglicht also die gleiche kommunikative Funktion wie der Ausgangstext (vgl. Kapitel 2). Es liegt also **Funktionskonstanz** vor.
- 6.1.2. Gerichtsurteile können aber auch bloss zur **Verständnishilfe** übersetzt werden. Mögliche Adressaten sind in diesem Fall ausländische Rechtsanwälte, die sich über die Rechtsprechung in einem Staat informieren wollen, dessen Sprache sie nicht beherrschen, oder Rechtsgelehrte, die sich mit Rechtsvergleichung befassen, eventuell auch die Medien, die ein Urteil einem breiteren Publikum zugänglich machen wollen. Hier dient die Übersetzung nicht dazu, eine neue Tatsache zu schaffen, sondern der Information. Es findet ein **Funktionswechsel** statt.

6.2. Übersetzungsstrategien

Die Wahl der Übersetzungsstrategien hängt nicht nur vom Übersetzungszweck, sondern auch vom **Texttyp** ab. Das Gerichtsurteil als Textsorte ist dem **informativen** Texttyp zuzuordnen, bei welchen die Darstellungsfunktion der Sprache vorherrscht. Das Urteil ist sachorientiert, da der Redegegenstand (der Streitfall) im Vordergrund

steht, über den der Sender Information gibt (und in unserem Fall auch eine Anordnung trifft)^{xlv}. Es ist bei einem solchen Text als Übersetzungsmethode eine **sachgerechte** Übersetzung angezeigt. Es muss **Äquivalenz auf Inhaltsebene** angestrebt werden^{xlvi}.

- 6.2.1. Ist die Übersetzung Entscheidungsgrundlage, ist die Äquivalenz auf Inhaltsebene besonders wichtig. Dies ist bei der Übersetzung eines Urteils besonders schwierig, da ja die juristischen Begriffe im ausländischen Rechtssystem sich nicht immer mit jenen im Rechtssystem der Zielsprache decken. Wichtige Begriffe der fremden Rechtsordnung müssen bei fehlender Übereinstimmung unübersetzt belassen werden, wenn möglich mit einer Umschreibung in der Zielsprache^{xlvii}, damit der ausländische Richter den Sinn des betreffenden Begriffs so genau wie möglich erfassen kann. Zu gefährlich weil irreführend ist in dieser Situation die Verwendung von Neologismen oder Begriffen der Zielsprache, die sich nicht genügend mit den Begriffen der Ausgangssprache decken. Werden gesetzliche Erlasse zitiert, ist der fremdsprachige Titel beizubehalten, damit der Leser nötigenfalls den Text in einer ausländischen Gesetzessammlung auffinden kann. Es ist ausserdem sinnvoll, eine Übersetzung des Titels als Verständnishilfe hinzuzufügen. Auch die fremdsprachige Bezeichnung von Instanzen ist zu übernehmen, damit der Leser sich nötigenfalls an sie wenden kann.

Es stellt sich nun die Frage, ob auch die **Textsortenkonventionen** der Ausgangssprache übernommen werden sollen. Grundsätzlich wird bei informativen Texten die in der Zielsprache übliche Gestaltung bevorzugt,^{xlviii}. Damit der Empfänger, also der ausländische Richter, den Ausgangstext und die Übersetzung parallel lesen und eventuell auf Begriffe und Passagen des Ausgangstexts zurückgreifen kann, ist es jedoch angezeigt, Aufbau und Syntax des Ausgangstextes beizubehalten. Der für französische Gerichtsurteile übliche Aufbau (Kapitel 2) soll nicht durch den in deutschen Gerichtsurteilen verwendete Gliederung ersetzt werden. Die kennzeichnende Syntax des französischen Gerichtsurteils ("phrase unique" im ganzen Urteil oder in einem Teil des Urteils, siehe oben Kapitel 3) soll übernommen werden. Die Lektüre der Übersetzung wird zwar dadurch erschwert, doch ist gewährleistet, dass die innere Logik des Textes und die Themenentfaltung erhalten bleiben. Dem Adressaten, nämlich dem ausländischen Richter, wird dies wichtiger sein als leichte Lesbarkeit. Archaische Ausdrücke der Ausgangssprache brauchen jedoch nicht durch archaische Ausdrücke in der Zielsprache übersetzt zu werden, wenn in der Zielsprache eine archaische Ausdrucksweise nicht üblich ist. (dies gilt insbesondere für das Sprachenpaar Französisch-Deutsch). Es würde sonst die Lesbarkeit unnötig erschwert.

- 6.2.2. Wird das Urteil bloss zu Informationszwecken übersetzt, ist inhaltliche Äquivalenz auch vorrangig, doch hat der Übersetzer mehr Freiheit. Sind die Adressaten nicht Rechtsgelehrte oder Anwälte, sondern Zeitungsleser, könnte bei fehlender Äquivalenz eines juristischen Begriffs ein allgemeinerer Überbegriff verwendet werden, oder der Inhalt kann insgesamt vereinfacht werden.

Es kann sogar wünschenswert sein, eine blosse Zusammenfassung des Urteils in der Zielsprache zu verfassen, falls dies den Informationsbedürfnissen der Adressaten entspricht. Dies ist dann eher Aufgabe eines sprachkundigen Juristen als eines Übersetzers. Wird eine eigentliche Übersetzung vorgenommen, ist es angezeigt, auch hier den Aufbau beizubehalten, damit der Leser die Parallele zum Ausgangstext herstellen kann. Um die Übersetzung lesbarer zu gestalten, könnte auf die Übernahme der Syntax in den Erwägungen verzichtet werden. Also könnte anstatt der konjunkionalen Nebensätze "attendu que/considérant que" die Begründung diskursiv verfasst werden (wobei allerdings Sinnverschiebungen vermieden werden müssen!)^{xlix}.

7. **Entscheid der “Cour de Cassation”, 2. Zivilkammer, vom 19. Februar 1997**

Als Beispielstext wurde ein Entscheid der “Cour de Cassation” gewählt, weil sein stark formalisierter Aufbau für die Übersetzung am interessantesten ist. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass der Beispielstext im Hinblick auf seine Anerkennung im Ausland möglichst genau übersetzt werden soll.

1. Die “Cour de Cassation” ist die höchste Instanz in Zivil- und Strafsachen. Sie kann mit einem ausserordentlichen Rechtsmittel, dem “pourvoi en cassation” angerufen werden, um einen Entscheid einer “Cour d’Appel” anzufechten. Die “Cour de Cassation” prüft die Tatsachen nicht neu. Ihre Hauptfunktion besteht darin, eine einheitliche Auslegung des Rechts durch alle Instanzen zu gewährleisten¹. Sie entscheidet, ob eine Rechtsverletzung stattgefunden hat, hebt gegebenenfalls den Entscheid der Vorinstanz auf und verweist die Sache an eine andere “Cour d’Appel” (“arrêt de cassation”)^{li}. Wird das Rechtsmittel abgewiesen, spricht man von einem “arrêt de rejet”.
2. Die Übersetzung von Bezeichnungen für **Gerichtsinstanzen** ist in der erwähnten Übersetzungssituation nicht angezeigt. Die sicherste Lösung ist jeweils, die **ausgangssprachliche Bezeichnung** zu belassen. Die gut eingebürgerte Übersetzung kann hinzugefügt werden (“Cour de cassation”/französischer Kassationshof; “Cour d’Appel”/Appellationshof)^{lii}.

Zwar ergibt ein Rechtsvergleich, dass die Rolle der “Cour de cassation” weitgehend jener des Bundesgerichtshofs in Deutschland entspricht, bei dem mittels Revision die Urteile der Oberlandesgerichte angefochten werden können^{liii}. Soll deshalb das Rechtsmittel “pourvoi” mit “Revision” übersetzt werden? Für den deutschen Leserkreis ist diese Übersetzung durchaus zutreffend^{liv}, doch im Schweizer Recht stellt man sich darunter ausschliesslich eine Wiederaufnahme des Verfahrens vor^{lv}. Eine umschreibende Übersetzung, nämlich Kassationsbeschwerde ist meines Erachtens für den Schweizer Leserkreis günstiger^{lvi}. Es zeigt sich, dass die Lösung jeweils dem **Leserkreis** in der Zielsprache anzupassen ist, wenn die Zielsprache in mehreren Rechtssystemen verwendet wird.

3. Im Beispielstext wird nur ein “moyen” d.h. Beschwerdegrund vorgebracht, nämlich Rechtsverletzung (“violation de la loi”), der jedoch drei Argumente umfasst, “branches”. Der Entscheid wird gewöhnlich nach Beschwerdegründen gegliedert (“sur le premier moyen...”). Im vorliegenden Fall sind die einzelnen Argumente Gliederungssignale, da nur ein Beschwerdegrund vorliegt.
4. Der Sachverhalt wird nur äusserst kurz zusammengefasst (4 Zeilen!), was sich daraus erklärt, dass die “Cour de cassation” die Tatsachen nicht selbst feststellt. Er ist formuliert in zwei “attendus”. Ein Ausdruck aus dem Prozessrecht “appelé en intervention” gibt zur **Rechtsvergleichung** Anlass, um einen äquivalenten Begriff zu finden. Es handelt sich nicht um die freiwillige Beteiligung eines Dritten am Prozess (“l’intervention volontaire”, entspricht der Nebenintervention, Streithilfe), sondern um eine unfreiwillige Einbeziehung eines Dritten (auch “mise en cause” genannt), was sich aus der Formulierung “appelé en” ergibt. Die Übersetzung “Streitverkündung” ist somit angebracht.^{lvii}
5. Im folgenden Absatz werden zugleich der Inhalt der angefochtenen Entscheidung (“retenu la responsabilité”) und die Argumente, die der Beschwerdeführer dagegen geltend macht (“d’une part....que la cour d’appel devait s’expliquer..../d’autre part que la cour d’appel devait nécessairement rechercher”) zusammengefasst. Diese gleichzeitige Darstellung erschwert das Verständnis und auch die Übersetzung.

- Wichtig ist hier vor allem, dass der Text in der **indirekten Rede** formuliert wird, da ja die Argumente des Beschwerdeführers zusammengefasst werden und nicht etwa der Gerichtshof seine Auffassung äussert.
6. Im folgenden Absatz wird der Entscheid der Vorinstanz zusammengefasst. Die Entscheidungsgründe der Vorinstanz werden “motifs propres” genannt, die Argumente der Klägerin, die von der Vorinstanz gutgeheissen wurden “motifs adoptés”. Diese Ausdrücke können nicht übersetzt, sondern müssen **umschrieben** werden., was eine Kenntnis des Verfahrens voraussetzt.
 7. Im nächsten Absatz beginnt nun der argumentative Teil des Urteils, doch wird im Grunde nicht argumentiert: Die Kassationsbeschwerde wird bezüglich des zweiten und dritten Arguments abgewiesen (“la cour d’appel, sans avoir à procéder à d’autres recherches a exactement déduit que”....), und die Cour de cassation beschränkt sich auf die Feststellung, der Entscheid der Cour d’appel sei rechtmässig gewesen.
 8. Durch “Mais” wird im folgenden angezeigt, dass bezüglich des ersten Arguments anders entschieden wird: die Beschwerde wird gutgeheissen wegen Rechtsverletzung (“qu’en statuant ainsi a violé le texte susvisé”). Durch den Einschub “Vu.....” wird die einschlägige Norm zitiert. Die Begründung ist nur in einem knappen Satz enthalten. Es fehlt jede Auseinandersetzung mit Lehre und Rechtsprechung.
 9. Die Formel “Par ces motifs” leitet zum Dispositiv über. Durch das Verb des Hauptsatzes in der “phrase unique” wird der angefochtene Entscheid aufgehoben (“casse et annule”), allerdings nur teilweise (“mais seulement en ce que...”) und der Fall an einen andern Appellationshof verwiesen (“renvoie”). Im Deutschen ist es üblich, das Verb hier in der passiven Form zu verwenden. Der Pleonasmus (“casse et annule”) soll der Betonung dienen und braucht nicht wiedergegeben zu werden.
 10. Im Dispositiv finden sich archaische Wendungen (“quant à ce .../pour être fait droit”, “sur les diligences de ..” , “Ainsi fait et jugé...”), die entweder unübersetzt bleiben können (“pour être fait droit” ist eine blosser Floskel, die inhaltlich keine Bedeutung hat), oder übersetzt werden, ohne das Altertümliche nachzuahmen (“quant à ce “diesbezüglich; “sur les diligences de “wird aufgefordert; “ainsi fait et jugé” entschieden).

8. Schlussbetrachtung

Die Hauptschwierigkeit bei der Übersetzung dieses Textes liegt darin, die Übersicht über den langen Satz zu bewahren und klar zum Ausdruck zu bringen, wann der Gerichtshof selbst spricht und wann er die Auffassungen der Vorinstanz und Prozessparteien zusammenfasst. Die Logik des Textes beruht auf seinem strengen Aufbau. Eine genaue Analyse des Aufbaus des Urteils und der Bedeutung jedes Teiltexes sind Voraussetzung für eine sinngetreue Übersetzung. Dass Vorkenntnisse im Prozessrecht dem Übersetzer zugute kommen, liegt auf der Hand.

Entscheid der “Cour de Cassation”, 2. Zivilkammer, vom 19. Februar 1997

(die Stichworte in Klammern wurden hinzugefügt und gehören nicht zum Text)

Pourvoi no R 93-13.646
19 février 1997

M.ZAKINE, président

REPUBLIQUE FRANCAISE

AU NOM DU PEUPLE FRANÇAIS

LA COUR DE CASSATION, DEUXIEME CHAMBRE CIVILE, a rendu l'arrêt suivant:

Sur le **pourvoi** formé par la compagnie d'assurances SAMDA,

dont le siège est 462, rue Nicolas Parent, 73000 Chambéry

en cassation d'un arrêt rendu le 9 mars 1993 par la cour d'appel de Chambéry (chambre civile, 2^{ème} section), au profit de:

(.....)

Mme Yvette Y ...divorcée X ...,

M. Christian X....,

demeurant tous deux Le Clos à Vougy, 74130 Bonneville,

La Mutuelle artisanale de France (MAAF), dont le siège est à Chaban de Chauray, 79036 Niort

défendeurs à la cassation;

La demanderesse invoque, à l'appui de son pourvoi, le moyen unique de cassation annexé au présent arrêt;

LA COUR, en audience publique du 15 janvier 1997, où étaient présents: M. Zakine, président, M. Chevreau, conseiller rapporteur, MM. Pierre, Dorly, Colcombet, Mme Solange Gautier, conseillers, M. Bonnet, conseiller référendaire, M. Tatu, avocat général, Mme Laumône, greffier de chambre;

(.....)

Donne défaut contre Mme Y;

[“phrase unique”:]

Sur le moyen unique, pris en ses deuxième et troisième branches:

[Sachverhalt]

Attendu, selon l'arrêt attaqué **que** Christian X...., âgé de 16 ans, ayant causé des dommages à une automobile qu'il avait volée, M. Dumont son propriétaire a assigné en réparation Mme Y..., divorcée X..., ayant la garde de Christian et son assureur la MAAF; **que**, Mme Y... a

appelé en intervention M. X..., qui, lors des faits, hébergeait le mineur en vertu de son droit de visite, et son assureur, la SAMDA;

[Argumente des Beschwerdeführers]

Attendu qu'il est fait grief à l'arrêt d'avoir retenu la responsabilité de M. X ... sur le fondement de l'article 1382 du Code civil, **alors, selon le moyen, d'une part, que** pour se prononcer sur la faute de surveillance qui a été imputée à M. X..., la cour d'appel devait s'expliquer, comme elle y était invitée par celui-ci, sur le fait que le mineur, âgé de 16 ans au moment du dommage, ne pouvait faire l'objet d'une surveillance constante de son père, auquel le mineur avait expliqué l'irrégularité de son emploi du temps par l'absence de ses professeurs à la fin de l'année scolaire, **qu'en** se fondant uniquement, sans procéder à cette recherche, sur la connaissance qu'avait M. X... de la fréquentation "plus ou moins régulière" du collège par son fils, la cour d'appel a, en tout état de cause, privé sa décision de toute base légale au regard de l'article 1382 du Code civil; **d'autre part, que** la cour d'appel, qui a reproché à M. X ... d'avoir omis de s'assurer auprès du collège, de l'emploi du temps de son fils, devait nécessairement rechercher si l'irrégularité de l'emploi du temps scolaire du mineur ne traduisait pas une faute d'éducation de la mère chargée de la garde du mineur et à laquelle, seule, les éventuelles absences du mineur auraient pu être signalées; **que**, faute d'avoir procédé à cette recherche, la cour d'appel a, plus subsidiairement encore, privé sa décision de toute base légale au regard de l'article 1382 du Code civile;

[Zusammenfassung des Entscheids der Vorinstanz]

Mais attendu que, par motifs adoptés, l'arrêt retient que M. X... avait connaissance des absences plus ou moins régulières de son fils au collège, et que le vol ayant eu lieu un mardi, jour où Christian devait aller normalement au collège, il appartenait au père, sur lequel pèse le devoir de surveillance de son fils lors de l'exercice du droit de visite et d'hébergement, de s'assurer auprès du collège de l'emploi du temps du collégien;

[Erwägungen]
["rejet"]

Que de ces seules constatations et énonciations, la cour d'appel, sans avoir à procéder à d'autres recherches a exactement déduit que M. X ... avait commis une faute de surveillance et légalement justifié sa décision de ce chef;

Mais sur le moyen unique, pris en sa première branche:

Vu l'article 1384, alinéa 4 du Code civil:

["cassation"]

Attendu que, pour mettre Mme Y hors de cause, l'arrêt énonce, **par motifs propres et adoptés**, que le jour des faits, l'enfant était en résidence chez son père et qu'il ne cohabitait pas avec sa mère; Qu'en statuant ainsi, alors que l'exercice d'un droit de visite et d'hébergement ne fait pas cesser la cohabitation du mineur avec celui des parents qui exerce sur lui le droit de garde, la cour d'appel a violé le texte susvisé;

[Dispositiv]

PAR CES MOTIFS:

CASSE ET ANNULE,

mais seulement en ce qu'il a mis Mme Y hors de cause, l'arrêt rendu le 9 mars 1993, entre les parties, par la cour d'appel de Chambéry; **remet**, en conséquence, **quant à ce**, la cause et les parties dans l'état où elles se trouvaient avant ledit arrêt et, **pour être fait droit**, les **renvoie** devant la cour d'appel de Grenoble; **condamne** la SAMDA et Mme Y aux dépens;

Dit que **sur les diligences** du Procureur général près la Cour de Cassation, le présent arrêt sera transmis pour être transcrit en marge ou à la suite de l'arrêt partiellement cassé;

Ainsi fait et jugé par la Cour de Cassation, Deuxième chambre civile, et prononcé par le président en son audience publique du dix-neuf février mil neuf cent quatre-vingt dix-sept.

ⁱ Die männliche Form schliesst jeweils die weibliche mit ein.

ⁱⁱ Cornu, Gérard, Foyer, Jean, Procédure civile, Thémis, Droit privé, Presses universitaires de France, Paris 1996, p. 123.

ⁱⁱⁱ Allerdings sind die Gesetze auch in angelsächsischen Staaten immer zahlreicher geworden, so dass dieser Unterschied weniger bedeutend wird. Zur richterlichen Funktion in den beiden Rechtssystemen vgl. *Lashöfer, Jutta, Zum Stilwandel in richterlichen Entscheidungen, Über stilistische Veränderungen in englischen, französischen und deutschen zivilrechtlichen Urteilen und in Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, Waxmann, Münster/NewYork 1992, S.9, 10,16 ; Sandrini, Peter, Terminologiearbeit im Recht, Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers, Termnet International Network for Terminology, Vienna 1996, S. 155-160.*

^{iv} *Krefeld, Thomas, Fachwort und Alltagssprache – zum Stil richterlicher Argumentation am Beispiel einer BGH-Entscheidung, in: Studien zur Allgemeinen und Romanischen Sprachwissenschaft, Bernd Spillner (Hrsg.), Stil in Fachsprachen, Peter Lang, Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt a.M. 1996, S. 94.*

^v *Brinker, Klaus, Linguistische Textanalyse, Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden, 3.Aufl., Schmidt, Berlin 1992, S. 101/102, 119 ; dieser Autor bezieht sich auf die Illokutionsklassen von Searle.*

^{vi} *Engberg, Jan, Wie analysiert man Gerichtsurteile ? – Ein Plädoyer für eine textsortenspezifische Textanalyse, in: Grindsted, Annette/Johannes Wagner (Hrsg.), Fachsprachliche Kommunikation, Gunter Narr, Tübingen, 1992, S. 95.*

^{vii} *Gémar, Jean-Claude, Traduire ou l'art d'interpréter, tome 2 application, Traduire le texte juridique, Presses de l'Université du Québec 1995, S. 119.*

^{viii} Vgl. auch *Lashöfer, a.a.O., S. 8*, die von Sekundäradressaten spricht.

^{ix} *Engberg, a.a.O., S. 96.*

^x *Sandrini, a.a.O., S. 15 ; dieser Autor verweist auf die vertikale Einteilung der Rechtssprache nach Quelle, wonach das Gerichtsurteil auf einer hohen Abstraktionsstufe steht : natürliche Sprache mit einem sehr hohen Anteil an Fachterminologie und einer streng determinierten Syntax, S. 13/14.*

^{xi} *Krefeld, a.a.O., S. 95.*

^{xii} *Brinker, a.a.O., S. 63 ff.*

^{xiii} *Arntz, Reiner, Interlinguale Vergleiche von Terminologien und Fachtexten, in: Kontrastive Fachsprachenforschung, Klaus-Dieter Baumann, Hartwig Kalverkämper (Hrsg.), Gunter Narr Tübingen 1992, S. 116 ; dieser Autor weist darauf hin, dass im deutschen Gutachterstil das Ergebnis aus der Würdigung des Falls hergeleitet wird ; siehe auch *Stolze, Radegundis, Übersetzungstheorien, Eine Einführung, Narr Studienbücher, Tübingen 1994, S. 105/106.**

^{xiv} Artikel 452 Nouveau Code de Procédure civile.

^{xv} Artikel 455 Nouveau Code de Procédure civile.

^{xvi} Artikel 502 Nouveau Code de Procédure civile.

^{xvii} Die Bezeichnung “ minute ” geht darauf zurück, dass früher Urteile in kleiner Schrift verfasst wurden ; nur die Ausfertigung mit der Vollstreckungsklausel, also die “ grosse ” war in grosser Schrift verfasst, damit sie von weniger gebildeten Adressaten verstanden werden konnte, vgl. Cornu, Foyer, a.a.O., S.565.

^{xviii} *Lashöfer*, a.a.O., S. 43.

^{xix} *Lashöfer*, a.a.O., S. 55.

^{xx} Er vertritt in Frankreich auch in Zivilprozessen das öffentliche Interesse.

^{xxi} *Lashöfer*, S.57-59.

^{xxii} *Krefeld*, Thomas, Das französische Gerichtsurteil in linguistischer Sicht, Lang, Frankfurt a.M... 1985 S. 100.

^{xxiii} *Lashöfer*, a.a.O., S. 63 ; diese Autorin weist darauf hin (S. 62), dass vor 1958 die Anwälte in den “ **Qualités** ” in diskursivem Stil die Tatsachen, Parteivorbringen und Begründungen abfassten ; der Nouveau Code de Procédure Civile schreibt nun vor, dass diese von den Richtern selbst im Urteil zusammenzufassen sind.(Art. 455).

^{xxiv} *Krefeld*, Das französische Gerichtsurteil, S. 102.

^{xxv} *Mimin*, Pierre, Le style des jugements, Librairies techniques, Paris 1978, S.185/186.

^{xxvi} *Krefeld* bemerkt, dass *Mimin* die Befürwortung der “ phrase unique ” keineswegs begründet, sondern bloss aufgrund seines standesbedingten Sprachbewusstseins selbstverständlich daran festhält, ebd., S. 200, 201.

^{xxvii} *Krefeld*, ebd., S. 37.

^{xxviii} *Krefeld*, ebd., S. 108-112 ; dieser Autor weist darauf hin, dass die Konjunktionen “ attendu que ” und “ considérant que ” in diesem Fall nur noch geringe kausale Bedeutung haben und zu blossen Gliederungssignalen geworden sind.

^{xxix} *Lashöfer*, S. 52.

^{xxx} *Krefeld*, Das französische Gerichtsurteil, S. 216 weist darauf hin, dass viele Ausdrücke der Rechtssprache auf das 16.Jahrhundert zurückgehen und dass die Rechtssprache zum grossen Teil älter ist als die hochsprachliche Normierung ; siehe auch *Mimin*, a.a.O. S. 90 : “ Aussi trouve-t-on au Palais maintes expressions surannées ayant là droit de cité bien qu’ignorées partout ailleurs. ”. Dieser Autor zählt die archaischen Ausdrücke auf, die vermieden bzw. beibehalten werden sollen, vgl. S.90- 99.

^{xxxi} siehe auch die ausführliche Zusammenstellung bei *Krefeld*, ebd., S. 216ff.

^{xxxii} *Favre*, Dominique, Juge fédéral, Le point de vue de l’utilisateur des traductions juridiques : constatations et souhaits, in : Akten, “ équivalences 98 ”, Kongress des Schweizerischen Übersetzer-, Terminologen und Dolmetscher-Verbands, Bern, 25.9.1998, S.11.

^{xxxiii} Im *Journal des Tribunaux* werden auf Deutsch erlassene Entscheide ins Französische übersetzt. In “ *Praxis des Bundesgerichts* ” werden auf Französisch und Italienisch ergangene Entscheide ins Deutsche übersetzt.

^{xxxiv} Im französischen Rechtssystem wird die **Unterordnung des Richters unter das Gesetz** stark betont. Schon Montesquieu sagte: “ Il est de la nature de la Constitution que les juges suivent la lettre de la loi ” und Art. 5 des Code Civil lautet : “ Il est défendu aux juges de prononcer par voie de disposition générale et réglementaire sur les causes qui leur sont soumises ”. Doch spielt die Rechtsfortbildung auch in Frankreich eine Rolle, vgl. *Cabrillac*, Rémy, Introduction générale au droit, 3^e édition, Dalloz, 1999, p.119-122.

^{xxxv} Vgl. die Darstellung des deutschen Urteilsstils bei *Lashöfer*, S. 81-113 ;zum Aufbau der Bundesgerichtsentscheide, vgl. *Tercier*, Pierre, La recherche et la rédaction juridiques, 3.Aufl., Editions Universitaires Fribourg Suisse 1999, S. 114-126.

^{xxxvi} *Lashöfer*, S. 139, 140.

^{xxxvii} *Lashöfer*, S. 134,141.

^{xxxviii} vgl. *Neville Brown/Tom Kennedy*, The Court of Justice of the European Communities, Sweet & Maxwell, London 1994, s. 52/53 . Diese Autoren bezeichnen die klassische Form nach französischem Vorbild als “ **grammatical strait-jacket of a single sentence** ”. Sie betonen, dass die Form auch den Inhalt beeinflusst.

^{xxxix} *Lashöfer*, S. 143/144.

^{xl} *Brown/Kennedy*, a.a.O., S. 52.

^{xli} *Lashöfer*, S. 136.

^{xlii} *Reiss*, Katharina, *Vermeer*, Hans, Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie, 2.Aufl., Niemeyer, Tübingen 1991, S.95 ff.

^{xliiii} die gegebenenfalls von besonders befugten Gerichtsübersetzern vorzunehmen ist.

^{xliv} *Stolze*, Radegundis, Rechts- und Sprachvergleich beim Übersetzen juristischer Texte, in : Kontrastive Fachsprachenforschung, Klaus-Dieter Baumann, Hartwig Kalverkämper (Hrsg.), Gunter Narr Verlag, Tübingen 1992, S.224.

^{xlv} *Reiss*, Katharina, Texttyp und Übersetzungsmethode- Der operative Text, Julius Groos, Heidelberg, 3.Aufl., 1993, S. 9-12.

^{xlvi} *ebd.*, S. 20.

- ^{xlvii} Berteloot, Pascale, Der Rahmen juristischer Übersetzungen, in :*de Groot*, Gerard-René, Schulze, Reiner (Hrsg.), *Recht und Übersetzen*, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1999, S. 103, 110,111. Diese Autorin betont : "Die Übersetzung eines in einem andern Land zu vollstreckenden Urteils muss genau sein " (S. 111) " Umgekehrt wird der Übersetzer, um maximale Präzision zu gewährleisten, unter manchen Bedingungen der Ursprungssprache und dem Ursprungssystem zu Lasten des Stils und der Ausdrucksformen in der Zielsprache den Vorzug geben müssen, insbesondere dann, wenn an die Übersetzung Rechtsfolgen geknüpft werden." S. 110
- ^{xlviii} vgl. *Reiss*, ebd., S. 20/21.
- ^{xlix} Berteloot , a.a.O., S. 106.
- ^l Vincent, Jean, Guinchard, Serge, *Procédure civile*, 24^e édition, Dalloz, Paris 1996, p. 940.
- ^{li} *ebd.*, S. 906, 907 ; Ist die Tatsachenfeststellung durch die Vorinstanz ausreichend, kann die " Cour de Cassation " auch selbst entscheiden, ohne die Sache an eine " Cour d'Appel " zu verweisen.
- ^{lii} Doucet/Fleck, Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache, 5.Auflage, Beck, München, 1997
- ^{liii} Jauernig, Othmar, *Zivilprozessrecht*, 25.Aufl., Beck, München 1998, S. 280ff.
- ^{liv} Doucet/Fleck, a.a.O.
- ^{lv} wegen Verfahrensmängeln oder neuen Tatsachen, vgl. *Walder-Richli*, Hans Ulrich, *Zivilprozessrecht*, 4.Aufl., Schulthess, Zürich 1996, S. 454.
- ^{lvi} Allerdings ist diese Übersetzung gerade für den deutschen Leserkreis missverständlich. Im deutschen Recht richtet sich eine Beschwerde im engeren Sinn gegen Beschlüsse und Verfügungen im Verfahren und nicht gegen Urteile, vgl. *Creifelds Rechtswörterbuch*, Beck, München 1999. Der Ausdruck Beschwerde wird jedoch auch in einem weiteren Sinn verwendet, z. B. Verfassungsbeschwerde (Art. 93 Abs. 4a Grundgesetz).
- ^{lvii} Vincent, Guinchard, a.a.O., S. 707-711 ; Jauernig, a.a.O., S. 313-317.

Bibliographie

I. Juristische Lehrbücher

- CABRILLAC, Rémy (1999): *Introduction générale au droit*, 3^e édition, Dalloz, Paris.
- CORNU, Gérard, FOYER, Jean (1996): *Procédure civile*, Thémis, Droit privé, Presses universitaires de France, Paris.
- JAUERNIG, Othmar (1997): *Zivilprozessrecht*, 25.Aufl., Beck, München.
- TERCIER, Pierre (1999): *La recherche et la rédaction juridiques*, 3^e édition, Editions Universitaires Fribourg Suisse.
- VINCENT, Jean, GUINCHARD, Serge (1996): *Procédure civile*, 24^e édition, Dalloz, Paris.

II. Übersetzungstheorie, Fachsprachen, Linguistik

- ARNTZ, Reiner (1992): „Interlinguale Vergleiche von Terminologien und Fachtexten“, in: *Kontrastive Fachsprachenforschung*, Klaus-Dieter Baumann, Hartwig Kalverkämper (Hrsg), Gunter Narr, Tübingen.
- BRINKER, Klaus (1992): *Linguistische Textanalyse*, Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden, 3.Aufl., Schmidt, Berlin.

REISS, Katharina (1993): *Texttyp und Übersetzungsmethode – Der operative Text*, Julius Groos, Heidelberg, 3. Aufl.

REISS, Katharina, VERMEER, Hans (1991): *Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie*, 2.Aufl., Niemeyer, Tübingen.

STOLZE, Radegundis (1992): „Rechts- und Sprachvergleich beim Übersetzen juristischer Texte“, in: *Kontrastive Fachsprachenforschung*, Klaus-Dieter Baumann, Hartwig Kalverkämper (Hrsg), Gunter Narr Verlag, Tübingen.

STOLZE, Radegundis (1994): *Übersetzungstheorien, Eine Einführung*, Narr Studienbücher, Tübingen.

III. Juristische Übersetzung

BERTELOOT, Pascale (1999): „Der Rahmen juristischer Übersetzungen“, in: DE GROOT, Gérard-René, SCHULZE, Reiner (Hrsg): *Recht und Übersetzen*, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

FAVRE, Dominique (1998): „Le point de vue de l'utilisateur des traductions juridiques: constatations et souhaits“, in: *Akten, "Equivalences 98"*, Kongress des Schweizerischen Übersetzer-, Terminologen- und Dolmetscher-Verbands, Bern.

GÉMAR, Jean-Claude (1995): *Traduire ou l'art d'interpréter*, tome 2 : Application, Traduire le texte juridique, Presses de l'Université du Québec.

SANDRINI, Peter (1996): *Terminologiearbeit im Recht, Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*, Termnet International Network for Terminology, Vienna.

IV. Analysen von Gerichtsurteilen

BROWN, Neville, KENNEDY, Tom (1994): *The Court of Justice of the European Communities*, Sweet & Maxwell, London.

ENGBERG, Jan (1992): „Wie analysiert man Gerichtsurteile? – Ein Plädoyer für eine textsortenspezifische Textanalyse“, in: GRINDSTED, Annette / WAGNER, Johannes (Hrsg): *Fachsprachliche Kommunikation*, Gunter Narr, Tübingen.

KREFELD, Thomas (1985): *Das französische Gerichtsurteil in linguistischer Sicht*, Lang, Frankfurt a.M.

KREFELD, Thomas (1996): „Fachwort und Alltagssprache – zum Stil richterlicher Argumentation am Beispiel einer BGH-Entscheidung“, in: *Studien zur Allgemeinen und Romanischen Sprachwissenschaft*, Bernd SPILLNER (Hrsg), Stil in Fachsprachen, Peter Lang, Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt a.M.

LASHÖFER, Jutta (1992): *Zum Stilwandel in richterlichen Entscheidungen, Über stilistische Veränderungen in englischen, französischen und deutschen zivilrechtlichen Urteilen und in Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften*, Waxmann, Münster/New York.

MIMIN, Pierre (1978): *Le style des jugements*, Librairies techniques, Paris.